

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für
Roboterforschung (IRF) Seite 1 - 5

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsrahmenord-
nung der TU Dortmund Seite 6 - 7

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Roboterforschung (IRF)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. Seite 516), hat die Technische Universität Dortmund (TU Dortmund) die folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Rechtsstellung**
- § 2 Aufgaben**
- § 3 Mitglieder**
- § 4 Organe des IRF**
- § 5 Vorstand**
- § 6 Beirat**
- § 7 Leiterin/Leiter**
- § 8 Nachwuchsgruppen**
- § 9 Inkrafttreten**

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Roboterforschung ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Dortmund gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 HG.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe des IRF ist die Forschung auf dem Gebiet der Roboterforschung einschließlich ihrer Anwendungen im Rahmen der Nachwuchsförderung. Dazu werden im Institut Nachwuchsgruppen angesiedelt, die im Bereich der Roboterforschung einschließlich ihrer Anwendungen forschen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet das Institut mit Fachbereichen, zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Technischen Universität Dortmund sowie mit Einrichtungen anderer Universitäten und außeruniversitären Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene zusammen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Instituts für Roboterforschung sind die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an ihr tätigen akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden, die als studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte am Institut tätig sind.

§ 4 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind

- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Leiterin/der Leiter.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (einschließlich der Leiterin/des Leiters) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie so viele Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, dass die Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Statusgruppen um die Zahl Eins übersteigt.

Sollten dem Institut weniger als drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, so gehört dem Vorstand neben den dem Institut angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an; eine Vertreterin/ ein Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Sollten dem Institut drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, erweitert sich der Vorstand um ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden; eine Vertreterin/ ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- (2) Die Mitglieder des Instituts aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden wählen für den Vorstand aus ihren jeweiligen Statusgruppen Vertreterinnen und Vertreter. Die Amtszeit für die Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre; die Amtszeit für die Vertreterin/den Vertreter aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Den Vorsitz im Vorstand führt die Leiterin/der Leiter.

- (4) Der Vorstand berät und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Instituts, insbesondere hat er folgende Aufgaben:
- Entscheidung über den Einsatz der am Institut tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind;
 - Entscheidung über die Einrichtung und Laufzeitverlängerung von Nachwuchsgruppen;

- Festlegung der Richtlinien für Beantragung und Evaluation von Nachwuchsgruppen.

(5) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand tagt für die Mitglieder des Instituts öffentlich. Die Öffentlichkeit ist für Fragen, die Personalangelegenheiten betreffen, ausgeschlossen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters.

§ 6 Beirat

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des IRF wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören bis zu sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund, die im Bereich der Robotik tätig sind. Sie werden vom Rektorat für fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Beirat tritt mindestens einmal im Semester auf Einladung der Leiterin/des Leiters zusammen. Eine Beiratssitzung ist darüber hinaus auf Antrag von mindestens Zweidrittel der Beiratsmitglieder einzuberufen. Die Leiterin/der Leiter nimmt an den Sitzungen des Beirates teil und leitet diese.

(3) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgabe:

- er spricht Empfehlungen zu den Richtlinien für die Beantragung und Evaluation von Nachwuchsgruppen im Bereich des IRF aus;
- er erarbeitet Themenvorschläge für mögliche Nachwuchsgruppen und stimmt diese mit den Fakultäten ab, in denen diese Nachwuchsgruppen angesiedelt werden könnten;
- er evaluiert die Arbeit der Nachwuchsgruppen;
- er spricht Empfehlungen über die Einrichtung bzw. Verlängerung von Nachwuchsgruppen aus.

§ 7 Leiterin/ Leiter

(1) Das Rektorat bestellt die Leiterin/den Leiter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Leiterin oder der Leiter führt die Geschäfte des IRF in eigener Zuständigkeit und vertritt das IRF innerhalb der Universität. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- sie/er beruft den Vorstand ein, bereitet die Sitzungen vor und leitet diese;
- sie/er beruft den Beirat ein, bereitet die Sitzungen vor und leitet diese;
- sie/er erarbeitet Richtlinien für die Beantragung und Evaluation von

Nachwuchsgruppen im Bereich des IRF;

- sie/er legt die Binnenorganisation des Servicebereichs fest;
- sie/er berichtet jährlich dem Beirat und dem Vorstand über die Tätigkeit des IRF;
- sie/er berichtet jährlich dem Rektorat über die Tätigkeit des IRF;
- sie/er ist verantwortlich für das Budget des IRF.

(3) Die Leiterin/der Leiter ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter des am IRF tätigen Personals und ist diesem gegenüber weisungsbefugt. Sie/er ist dem Vorstand und dem Rektorat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Das Rektorat schließt im Rahmen des an der Technischen Universität Dortmund praktizierten Zielvereinbarungsverfahrens mit dem IRF Zielvereinbarungen über die Arbeit des IRF ab.

(5) Die Leiterin/der Leiter erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben eine Deputatsreduktion von zwei Deputatstunden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des IRF.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Vorstandes gemäß § 5 Abs. 2. Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information, Anregung und Beratung; sie erörtert grundsätzliche Fragen der Arbeit und der Organisation des IRF. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies verlangt, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einberufung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich oder mittels email durch die Leiterin/den Leiter zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die Ladungsfrist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt eine Woche.

§ 9 Nachwuchsgruppen

(1) Nachwuchsgruppen werden für die Dauer von drei Jahren nach einem Vorschlagsverfahren durch den Vorstand eingerichtet. Bei positiver Evaluation durch den Beirat kann die Laufzeit einmalig um bis zu drei Jahre verlängert werden.

(2) Die Leiterin/ der Leiter kann bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen zur Juniorprofessorin/ Juniorprofessor ernannt werden.

(3) Die Nachwuchsgruppen und das dazu gehörige Personal sind Mitglied in der Fakultät der Nachwuchsgruppenleiterin bzw. des -leiters. Das eingestellte wissenschaftliche Personal hat ihre bzw. seine Lehre in der Fakultät der Nachwuchsgruppenleiterin bzw. des -leiters zu erbringen und wird dort auf das Lehrangebot im Rahmen der

Kapazitätsrechnung angerechnet. Ebenso werden etwaige Drittmiteinnahmen der Nachwuchsgruppen der Fakultät zugeschrieben.

§ 10 Nutzung des Instituts

(1) Die Nutzung der Einrichtungen des Instituts steht in erster Linie den Fakultäten und Einrichtungen der Technischen Universität Dortmund zur Verfügung. Die Nutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität wird durch den Vorstand auf Antrag festgelegt.

(2) Nach Maßgabe des Vorstandes stehen die Einrichtungen des Instituts weiteren Nutzerinnen und Nutzern in angemessenem Umfang zur Verfügung.

(3) Die Nutzung der Einrichtungen des Instituts, die besondere Kenntnisse und Qualifikationen erfordert, bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand, die unter Auflagen erteilt werden kann.

(4) Über Einzelheiten der Nutzung entscheidet der Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ordnung bedarf der Beschlussfassung durch den Senat der Technischen Universität Dortmund. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung des Instituts für Roboterforschung der Universität Dortmund vom 23.11.1988 (AM 17/88) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 22.09.2011

Dortmund, den 24. Oktober 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsrahmenordnung der TU Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV NRW S. 516), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I:

Die Promotionsrahmenordnung der Technischen Universität Dortmund vom 19. Oktober 2009 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund Nr.14/2009) wird wie folgt geändert:

1. Unter **§ 4 Abs. 1 PRO** wird folgender letzter Satz neu eingefügt:

„Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen/Bewerber zulassen, die nicht die in Satz 1 lit. a) bis d) geforderte Mindestnote erreicht haben.“

2. Unter **§ 7 Abs. 1 PRO** werden in Satz 3 die Worte „mit Promotionsrecht“ und der letzte Satz „Für sie/ihn gelten die in Satz 1 genannten Qualifikationsmerkmale“ ersatzlos gestrichen.

3. Unter **§ 7 Abs. 1 PRO** werden nach Satz 3 folgende Sätze neu eingefügt:

„Die weitere Betreuerin/der weitere Betreuer muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor eine besondere wissenschaftliche Qualifikation zur Betreuung der Promotion durch Beschluss festgestellt hat, die über die bloße Promotion hinausgeht (besondere wissenschaftliche Befähigung).“

4. Unter **§ 12 Abs. 1 PRO** wird nach dem fünften Satz folgende Sätze neu eingefügt:

„Die weitere Gutachterin/der weitere Gutachter muss ebenfalls Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat.“

5. Unter **§ 13 Abs. 1 PRO** werden nach dem letzten Satz folgende Sätze neu eingefügt:

„Die weiteren Mitglieder müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren eine besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat.“

6. Unter **§ 16 Abs. 5**, letzter Satz PRO wird redaktionell dahingehend geändert, dass statt auf **§ 13 Abs. 8 PRO** auf **§ 14 Abs. 8 PRO** verwiesen wird.

7. **§ 20 Abs. 2 PRO** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Doktorgrad kann auch im Zusammenwirken mit einer Fakultät einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht aus dem In- oder Ausland vergeben werden. Sofern das Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule ohne Promotionsrecht durchgeführt wurde, kann hierauf in der Promotionsurkunde hingewiesen werden.“

Artikel II:

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht. Sie tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 15. Juni 2011 und des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 22. September 2011.

Dortmund, den 25. Oktober 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather